

## EDITORIAL

---

### Sind die schadenersatzrechtlichen Regelungen in Österreich tatsächlich präventiv?



Hermann Wenusch

Als eine Funktion des Schadenersatzes wird immer die Prävention genannt: Durch den drohenden Ersatz sollen potentielle Schädiger von Schädigungen abgehalten werden.

Tatsächlich ist dies nach der österreichischen Rechtslage eine Illusion. Das beginnt damit, dass ideelle Schäden grundsätzlich nicht ersetzt werden müssen. Das diesbezügliche Argument, dass sich der Wert ideeller Schäden kaum bewerten lässt, ist zwar richtig, doch ändert es nichts daran, dass der Geschädigte ohne jeden Ersatz auf seinem Schaden sitzen bleibt. Dass es über das Schmerzgeld sehr wohl auch Ersatz für ideelle Schäden geben kann, sei hier nur am Rande erwähnt: Auch wenn die Berechnung des Schmerzgeldes völlig abstrakt erfolgt, so ist die Position des Geschädigten sicher besser als wenn er gar nichts erhalten würde.

Ein weiterer Schädiger begünstigender Aspekt ist der, dass höchste Aufmerksamkeit darauf gelegt wird, dass der Geschädigte nur ja nicht „bereichert“ wird. Ein potentieller Schädiger kann sich also sicher sein, dass er niemals mehr als den tatsächlichen Vermögensschaden ersetzen muss. Er darf sogar darauf vertrauen, dass es eher weniger sein wird: Der Geschädigte ist mit der Schadensminderungspflicht und – was praktisch sogar viel schwerer wiegen dürfte – mit der Beweislast beschwert.

Für Letzteres ein Beispiel (der Sachverhalt ist im Wesentlichen dem Verfahren 12 Cg 21/15 h des LG Salzburg entnommen<sup>1</sup>): Für ein Rührwerk wurde ein Einlaufrohr mit 6,3 mm Wandstärke bestellt. Geliefert und eingebaut wurde dann aber ein Rohr mit einer Wandstärke von bloß 3 mm – abgesehen davon, wick die Lieferung noch in anderen konstruktiven Details von der Bestellung ab.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist brach das Einlaufrohr und fiel in den mit Email beschichteten Rühr-

behälter, wodurch dieser so beschädigt wurde, dass er ausgetauscht werden musste. Der Besteller klagt den Lieferanten daraufhin auf Ersatz des Schadens.

Das Gericht beschäftigt nun zur Frage der Kausalität einen Sachverständigen: War die Abweichung der Lieferung kausal für den Bruch und damit den eingetretenen Schaden?

Es folgt eine Diskussion über die Beweislast: Der Kläger fordert, dass der beklagte Lieferant beweisen müsse, dass der Bruch nicht auf die eklatante Unterdimensionierung zurückzuführen sei. Nach den Ausführungen des Sachverständigen, dass sich nicht eruieren lässt, was genau die Ursache für den Bruch des Einleitrohres war und seiner Feststellung, dass es auch Lastfälle gäbe, in welchem das dünne Rohr haltbarer als das dicke sei (konkret: bei Auftreten bestimmter Schwingungen kann das dickwandige Rohr schneller als das dünnwandige brechen), ergeht das Urteil: Mangels Nachweis der Kausalität wird die Klage abgewiesen.

Bleibt es bei diesem Urteil, so ist das Schadenersatzrecht alles andere als präventiv: Es wird gerade dazu ermutigt, nicht vertragskonform zu liefern, sondern stattdessen „einzusparen“! Vielleicht ist zwar schließlich doch irgendwann einmal Schadenersatz zu leisten, doch wird das möglicherweise durch häufige erfolgreiche „Einsparungen“ kompensiert.

Die fehlende Präventionswirkung des Schadenersatzrechts führt wohl dazu, dass „jedermann“ als potentiell Geschädigter besonders vorsichtig ist. Diese Tatsache mag zwar sowohl gesellschaftlich als auch gesamtwirtschaftlich sogar teilweise durchaus positive Aspekte haben, doch stellt sich die Frage, ob eine wirkliche Präventionswirkung des Schadenersatzrechts nicht sinnvoller wäre. Es muss ja nicht gleich Strafschadenersatz nach US-amerikanischem Vorbild sein...

---

1 Der Autor ist dort für die klagende Partei eingeschritten.